

Leistungsbeschreibung für Objektplanung Verkehrsanlagen

*Neubau und Ersatz von 10 Trafowannen (Netzkupplern)
„Hauptumspannwerk Föhring und Menzing“*



Entwurf



Muster Trafowanne

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	4
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	5
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	5
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	5
1.4.2 Kostenziele	5
1.4.3 Terminziele	5
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	7
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	7
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	7
1.6 Koordination	7
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	7
2.1 Kommunikationsregelungen.....	8
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	8
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	8
2.4 Besprechungen.....	9
2.5 Projektleitung	9
3. Stufenweise Beauftragung	9
3.1 Leistungsstufe 1.....	9
3.2 Folgende Leistungsstufen	10
4. Besondere Grundlagen des Honorars	10
4.1 Ermittlung des Honorars	10
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	10
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	10
5. Ergänzende Regelungen	11
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	11

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Neubau/ Ersatzneubau von 10 Netzkupplern im Hauptspannwerk Föhring und Menzing.

Die nachfolgende Projektbeschreibung bezieht sich auf den Neubau und Ersatz von jeweils 5 Stück 400-/110-/30-kV-Transformatoren (Netzkuppler) mit einer Leistung von 400-500 MVA in den Hauptspannwerken Föhring und Menzing. Ein Netzkuppler soll zusätzlich zum Bestand errichtet werden, 4 Stück sollen ersetzt werden, wobei die Bestandsfundamente und Rückhaltewannen zu ersetzen sind.

Aufgabenstellung:

Im Hauptspannwerk Föhring sollen die 4 bestehenden Netzkuppler T41 bis T44 nacheinander ausgetauscht werden. Zusätzlich soll ein neuer Netzkuppler T 46 aufgestellt werden. Da die vorhandenen Rückhaltewannen für heutige Sicherheitsstandard zu klein sind, müssen die bestehenden Fundamente und Rückhaltewannen abgebrochen werden und neu errichtet werden. Auch die jeweils zugehörigen Kurzschlussdrosselspulen werden ausgetauscht, bzw. neu aufgestellt.

Im Hauptspannwerk Menzing sollen die 4 bestehenden Netzkuppler T41 bis T44 nacheinander ausgetauscht werden. Zusätzlich soll ein neuer Netzkuppler T 45 aufgestellt werden. Da die vorhandenen Rückhaltewannen für heutige Sicherheitsstandard zu klein sind, müssen die bestehenden Fundamente und Rückhaltewannen abgebrochen werden und neu errichtet werden. Auch die jeweils zugehörigen Kurzschlussdrosselspulen werden ausgetauscht, bzw. neu aufgestellt.

Zusätzlich werden in beiden Hauptspannwerken zwei 400-KV Schaltfelder und ein 110-kV Schaltfeld mit zugehörigen Fundamenten neu gebaut.

Auf dem beiliegenden Luftbild (Föhring) sind die oben beschriebenen Maßnahmen dargestellt.

Für die oben beschriebene Maßnahme sollen vom AN folgendes geplant werden:

Objektplanung für Verkehrsanlagen und alle Leistungsphasen nach HOAI für

- Fundamente
- Gleis- und Straßenbau
- Genehmigungsplanung
- Zusammenarbeit und Berücksichtigung von Vorgaben mit/durch beteiligte Fachplaner und Gutachter

Nicht Bestandteil der Planung sind die elektrischen Hochspannungsanlagen und Transformatoren.

Hinweis: die Struktur und Inhalt der DIN 18205 kann als Leitfaden zur vollständigen Beschreibung der Planungsaufgabe herangezogen werden.

Diese Leistungsbeschreibung wird bei der Beauftragung zugrunde gelegt und im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung bezieht sich auf den Neubau von 10 Trafowannen in Föhring und Menzing.

- 1.1.1 Föhring T41/T42/T43/T44 (Tausch) und T 46 (Neubau) und Menzing T41/T42/T43/T44 (Tausch) und T 45 (Neubau)

Einen Überblick über die Lage (Luftbild) der Trafowannen siehe Anlage 4. Die Positionen der Trafowannen sind aufgrund der baulichen Rahmenbedingungen sowie durch die Festlegungen der SWM festgelegt und nur bedingt veränderbar.

Die Gebäude / Trafowannen sind mit allen notwendigen Erschließungen und Verkehrsanbindungen entsprechend dem Konzept und der technischen Nutzung des Auftragnehmers für die Netzkuppler erstellt und mit der erforderlichen technischen Ausrüstung versehen.

Die Ausgestaltung der Trafowannen / Netzkuppler erfolgt gemäß den Anforderungen des Auftraggebers unter Berücksichtigung der SWM in den mitgeltenden Unterlagen. Die Abstimmung dazu erfolgt im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Trafowannen.

In diesem Zusammenhang sind vom Erbringer der Planungsleistungen nachfolgend beschriebene Planungsvorgabe bei der Auftragserbringung zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Planungsaufgabe beinhaltet eine ergebnisoffene Betrachtung der vorhandenen Unterlagen und deren Weiterentwicklung zur Erreichung der Planungsziele. Dabei sind unter anderem nachfolgende wesentliche Planungsvorgaben zu berücksichtigen:

- Umsetzung der betrieblichen Vorgaben
- Bautechnische und betriebliche Optimierung der Trafowannen / Fundamente.
- Erarbeitung von Baulogistik- und Baukonzepten unter der Maßgabe einer Minimierung der Auswirkungen auf Umwelt und Bevölkerung
- Konzeption der Anschlussbereiche an die Bestandsbauwerke unter der Maßgabe, dass die Auswirkungen auf den Betriebsverkehr möglichst gering bleiben und Betriebsunterbrechungen auf ein Minimum reduziert werden können
- Gewährleistung der Baubarkeit der Lösungsvorschläge
- Gewährleistung der technischen Genehmigungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme
- Gewährleistung der Realisierbarkeit gemäß Arbeitsstättenrichtlinie
- Darstellen und Reduzierung der Baurisiken
- Beachtung des Aspekts der Gesamtwirtschaftlichkeit der Baumaßnahme
- Berücksichtigung der Anlage 11 „Projekthandbuch inkl. Anlagen“

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem Leistungsbild (s. Anlage 1 d)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Anlagengruppen:

- AG 1 - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- AG 2 – Wärmeversorgungsanlagen

AG 3 – Lufttechnische Anlagen
AG 4 – Starkstromanlagen
AG 5 – Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
AG 6 – Förderanlagen
AG 7 – Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
AG 8 - Gebäudeautomation

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

1.2 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme:

Baugrunduntersuchung für eine Ölauffanggrube (Föhring) vom 13.05.2014
Baugrunduntersuchung für ein Betriebsgebäude (Menzing) vom 26.11.2018
Vorabzüge Planung Trafowannen Anlagen

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Anlage 12: Planungshandbuch inkl. Anlagen des Auftraggebers, Stand: 06.03.2024

Hinweis zur Anlage 12: „Projekthandbuch inkl Anlagen“ werden Vertragsbestandteil und sind bei der Honorarermittlung mit zu berücksichtigen.

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von 6.500.000,00 € netto (pro Hauptumspannwerk) nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige

Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 600 nach DIN 276:18. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Projektziel ist, in Menzing mit der Planung bzw. mit dem Neubau der Trafowannen zu beginnen und dann die Planung / Arbeiten in Föhring fortzuführen. Die Reihenfolge / Koordination / Bauablauf ist im Planungsumfang der Planer enthalten und muss im Planungsprozess / Ausschreibung mit den aktuellen Planungen / Termine der SWM mitberücksichtigt werden und ggfls. nach der Vergabe angepasst werden. Dies führt nicht zu Mehrkosten und ist im Planungsumfang des AN enthalten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Genehmigung Anfrage: Q2 2025

Föhring:

Baubeginn: Q1 2027

Bauende: Q3 2030

Neubau Netzkuppler T46: Q1 2027 bis Q2 2028

Tausch Netzkuppler T41: Q2 2028 bis Q4 2028

Tausch Netzkuppler T42: Q4 2028 bis Q2 2029

Tausch Netzkuppler T43: Q2 2029 bis Q4 2029

Tausch Netzkuppler T44: Q4 2029 bis Q3 2030

Menzing:

Baubeginn: Q3 2030

Bauende: Q4 2033

Neubau Netzkuppler T45: Q3 2030 bis Q3 2031

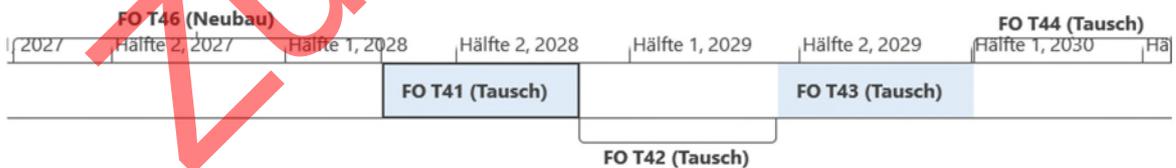
Tausch Netzkuppler T41: Q3 2031 bis Q1 2032

Tausch Netzkuppler T42: Q1 2032 bis Q4 2032

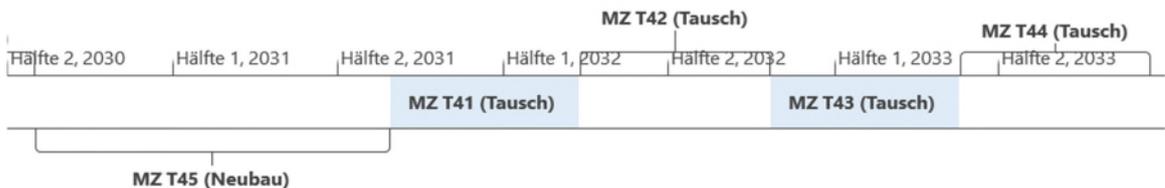
Tausch Netzkuppler T43: Q4 2032 bis Q2 2033

Tausch Netzkuppler T44: Q2 2033 bis Q4 2033

Vorläufiger Grobterminablauf (siehe Anlage 11)



FO = Föhring Ablauf Zeitschiene Neubau + Tausch, muss ggfls. dem Planungsablauf angepasst werden.



MZ = Menzing Ablauf Zeitschiene Neubau + Tausch, muss ggfls. dem Planungsablauf angepasst werden.

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte

Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen. Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 2 -facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.
- Die übergeordnete Koordination aller Fachplaner und Baubeteiligten erfolgt vom Objektplaner und ist bei der Honorarermittlung nicht mit zu berücksichtigen

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Sollen in komplexen Projekten mehrere Brückenköpfe (z.B. Teilprojektleiter) erforderlich sein, so ist diese Kommunikationsstruktur in einem Kommunikationskonzept (in diesem Abschnitt als Prosa oder als gesonderte Anlage) darzulegen. Es sollen darin die beteiligten Funktionen beschrieben und keine Personen benannt werden (personenunabhängiges Konzept).

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Passus bei Vorliegen eines Auftragsbezogenen Konzepts im Zuge der Ausschreibung:

Grundlage für den Personaleinsatz des Auftragnehmers ist das/ sind die zum Angebot zugehörige/n Auftragsbezogene/n Konzept/e zur

Herangehensweise bei der Leistungserbringung

Beispielhafte Kriterien:

- Analyse der zu vergebenden Leistung
- Eingesetzte Methoden und Instrumente zur Leistungserbringung
- Darstellung der Leistungserbringung in Bezug auf die Sicherstellung von Ausführungsfristen, Meilensteinen und Schnittstellen
- Darstellung des Umgangs mit Störungen im Planungs- und Bauablauf
- Darstellung der Kostenkontrolle und Qualitätssicherung zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Projekterfolgs
- Darstellung der Risiken in Bezug auf das Projekt

sowie des Auftragsbezogenen Konzepts zur

Organisation der Leistungserbringung.

Beispielhafte Kriterien:

- Zusammensetzung und Organisation des Projektteams
(wichtig: Funktionen/Rollen angeben lassen, keine Namen)
- Projektbezogene Personaleinsatzplanung
- Organisation der Erreichbarkeit und örtlichen Präsenz
- Qualifikation und Erfahrung des Leitungspersonals

Besondere Ausnahme: Personenbezogene Nachweise

- Hierfür ist eine Abstimmung mit dezentralem Fremdpersonalbeauftragten erforderlich):
- Darüberhinausgehende begründete Qualifikationsanforderungen sind im LB anzugeben, ebenso die Art der Nachweisführung durch den AN (Angabe/Nachweise/Zertifikate?)
Vorsicht bei rein personenbezogenen Nachweisen! Diese müssen rein fachlich und technisch zwingend notwendig sein.
Alternative: Namentliche Angabe des/der fachlich Verantwortlichen und deren Qualifikation nach Vertragsschluss!

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.

Passus bei Vorliegen einer Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung:

Für die Funktion/ Rolle XXX ist eine Eintragung in die Architektenliste (Art. 4 BauKaG) / in die Stadtplanerliste (Art. 6 BauKaG) / in die Liste Beratender Ingenieure (Art. 5 BauKaG)/ Eintragung in die Listen der bauvorlageberechtigten/ nachweisberechtigten Ingenieure und Prüfsachverständige (lt. jeweiliger Landesbauordnung) erforderlich. (Nachweis der Berechtigung zur Führung der unter III.2.1) der Bekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung nach der Richtlinie 2005/36/EG (EU-Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) bzw. nach Art. 2 BauKaG)

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter und Vertreter des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) bis gemäß Anlage 1 d

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlagen 1 **a,b,c,e und f** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	4	bis	5
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	6	bis	7
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8	bis	9

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von *maximal 18* Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden der in **Anlage 1 d** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.
-
-
-

5. Ergänzende Regelungen

5.1 *Besondere planerische Vertragsbedingungen*

5.2

5.3

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1d	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 4	Luftbild (Föhring)
Anlage 5	Foto / Muster einer Rückhaltewanne / Fundamente für einen Netzkuppler
Anlage 6	Vorabzug Vorabzug Grundriss Trafowanne
Anlage 7	Vorabzug Draufsicht Trafowanne und Gleisunterbau _Schnitte
Anlage 8	Vorabzug Draufsicht Gesamtanlage
Anlage 9	20140513_Bodengutachten_T45_HUW FO
Anlage 10	213-18_01-HUW-MenzGrund
Anlage 11	Anlage 10_Grobterminplan FO_MZ
Anlage 12	Projekthandbuch inkl. Anlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:
